

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Stand: 06/2009

Schneider Messebau GmbH

Holteyer Str.

D-45289 Essen

I. Geltungsbereich

1. Für alle Lieferungen und Leistungen der Schneider Messebau GmbH (Auftragnehmer) sind die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Abweichungen von diesen Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Diese AGB's gelten auch für zukünftige Verträge als vereinbart.

2. Angebote werden nach den Angaben des Vertragspartners und den von ihm beizubringenden Grundlagen (Hallenpläne, Veranstaltungsrichtlinien des jeweiligen Veranstalters, Abbildungen, Zeichnungen, technische Richtlinien etc.) erstellt. Für die Richtigkeit dieser Angaben haftet ausschließlich der Auftraggeber. Zusatzkosten die bei der Montage auftreten und auf nicht korrekte Angaben des Kunden zurückzuführen sind trägt dieser in vollem Umfang. Unsere Angebote sind unverbindlich, freibleibend und ab Angebotsdatum 14 Tage lang gültig. Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch sofort und termingerecht ausgeführte Arbeiten zustande.

3. Entwürfe, Fertigungs- und Montageunterlagen, Skizzen und Layouts etc. bleiben Eigentum des Auftragnehmers. Änderungen von Planungen, Entwürfen etc. dürfen nur in Abstimmung mit dem Unternehmer vorgenommen werden. Diese Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Auftragnehmers weder vervielfältigt, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich dem Auftragnehmer auszuhändigen. Der Besteller ist berechtigt, die Planungs- und Entwurfsleistungen des Auftragnehmers einmal zu nutzen bzw. zu verwenden. Nutzt der Besteller einen vom Auftragnehmer entworfenen Messestand mehrfach und wird der Auftragnehmer nicht mit dem Auf- und Abbau beauftragt, so überträgt der Auftragnehmer weitere Nutzungsrechte nur gegen weitere Vergütung. Diese ist jeweils gesondert zu vereinbaren. Für den Fall, dass der Besteller Unterlagen des Auftragnehmers ohne dessen Zustimmung vervielfältigt oder dritten Personen zugänglich macht, ist der Auftragnehmer berechtigt, Schadensersatz in Höhe von 30% der Auftragssumme zu verlangen.

4. Wir sind berechtigt, unseren Firmennamen mit Logo in angemessener Größe an den von uns oder nach den Plänen des Kunden hergestellten Gegenständen, insbesondere Messeständen an

zubringen. Wir sind zudem berechtigt, kostenlos und ohne gesonderte Zustimmung des Kunden Bildmaterial der von uns gelieferten Leistungen zu veröffentlichen bzw. für Werbezwecke zu nutzen

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen MwSt. Alle Preise verstehen sich zur Miete, soweit nicht anders vereinbart, für die jeweilige Messelaufzeit. Kaufobjekte werden im Angebot als solche deklariert.

2. Nicht im Preis enthalten sind, die messeseitigen Standmietekosten, Anschlusskosten, Kosten für Genehmigungsverfahren (z. B. Statik) sowie die Gebühren aller Art, die von Messegesellschaften, Drittfirmen, Behörden oder Speditionen erhoben werden. Dazu zählen auch die Kosten für die Abfallentsorgung, für Bodenbeläge und anderen Restmüll, sowie alle Verbrauchskosten wie Strom und Wasserkosten. Die hierfür entstehenden Kosten sind vom Auftraggeber direkt an den leistenden Dritten zu bezahlen.

3. Soweit nicht anders vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen: 40 % bei Auftragsvergabe, 30 % vor Montagebeginn, Restbetrag zahlbar ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Datum der Abschlussrechnung. In der Abschlussrechnung werden auch die Positionen welche im Angebot nach Aufwand erfasst sind abgerechnet.

4. Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich mindern, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten oder nur gegen Vorkasse bzw. andere Sicherheiten auszuführen.

5. Bei Zahlungsverzug kann der Auftragnehmer einen Mindestverzugsschaden in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank geltend machen.

6. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

III. Montage, Lieferzeit, Lieferverzug und Einlagerung

1. Verzögert sich der Beginn oder die Fertigstellung der Arbeiten aus Gründen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, so ist dieser berechtigt, den durch die Verzögerung eintretenden Mehraufwand gesondert zu berechnen. Dieses gilt insbesondere dann, wenn seitens des Messeveranstalters die vorgegebene Aufbauzeit nicht gewährleistet wird, etwa weil die erforderliche Ausstellungsfläche nicht rechtzeitig geräumt wurde.

2. Verlangt der Besteller nach Vertragsabschluß wesentliche Änderungen der Ausführung, verlieren vereinbarte Liefertermine die Verbindlichkeit. Gleiches gilt, wenn der Besteller erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht fristgerecht vornimmt oder vereinbarte Abschlagszahlungen nicht fristgerecht leistet. In letzterem Fall verlängert sich die Lieferzeit entsprechend zum Rückstand des Bestellers

3. Ist der Auftragnehmer durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat (zum Beispiel Störung in der Produktion, Streik und Aussperrung sowohl im eigenen Betrieb als auch im Betrieb eines Zulieferers) sowie in Fällen höherer Gewalt gehindert den vereinbarten Liefertermin einzuhalten, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

4. Einlagerungen von kundeneigenen Materialien, Möbeln und Grafiken etc. sind in unserem modernen Hochregallager kostengünstig möglich. Eine entsprechende Versicherung ist vom Kunden abzuschließen. Bei Bedarf können die Messegüter überarbeitet oder modifiziert werden.

IV. Haftung des Kunden/Abnahme/Übernahme

1. Eine Versicherung für die gemieteten Gegenstände und Standbaumaterialien unsererseits besteht nicht.

2. Der Kunde übernimmt die volle Haftung für Verlust, Diebstahl, Beschädigung o. Ä. Die Haftung beginnt mit Übergabe der Mietgegenstände oder des Messe- oder Ausstellungsstandes an den Kunden oder eine vom Kunden beauftragte Person. Der Zustand und die Vollständigkeit des Mietguts sind vom Kunden bei Übernahme zu prüfen. Mängel oder Beschädigungen an den Mietgegenständen oder an der Ausführung des Standbaus sind uns spätestens bei der Standübernahme mitzuteilen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt und berechtigen nicht zu einer Minderung der vereinbarten Vertragspreise.

Für Schäden an Personen oder deren Eigentum durch Benutzung der Mietgegenstände oder des Messestandes übernehmen wir keine Haftung. Die Abnahme erfolgt zum vereinbarten Zeitpunkt. Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Ist der Auftraggeber (Kunde) oder eine von ihm beauftragte Person, zum vereinbarten Übergabetermin nicht anwesend, gilt/gelten der Messestand und die Mietgegenstände als richtig und mängelfrei übergeben. Gleiches gilt, wenn der Besteller die Leistung ganz oder teilweise in Benutzung nimmt. Die Haftung des Kunden endet nach erfolgter Rückübernahme der Mietgegenstände und Standbaumaterialien durch unsere Mitarbeiter.

3. Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Mietgegenstände schonend und bestimmungsgemäß behandelt werden. Für Beschädigungen, welche auf unsachgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer. Die Mietgegenstände werden nur für den im Angebot bestimmten Einsatzzweck und –ort vermietet. Für Mietobjekte, welche bei Standrückübernahme fehlen, werden dem Kunden die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt. Der Anspruch auf die vereinbarte Miete bleibt unberührt.

4. Kabinen, Vitrinen und andere abschließbare Möbelstücke sind nicht einbruchssicher. Die Schließmechanismen dienen lediglich als Einbruchhemmer in psychologischem Sinne. Es wird daher dringend die Bestellung einer Standbewachung empfohlen. Es wird dem Kunden außerdem empfohlen, sowohl die vollständige Mietsache (Messestand) als auch Ausstellungsstücke oder ähnliches in geeigneter Weise zu versichern. Wir haften nicht, für vom Auftraggeber (Kunden) am Stand hinterlassene Gegenstände. Da es sich beim Mietgut um gebrauchte Materialien und Gegenstände handelt, begründen normale Gebrauchsspuren keinen Nachbesserungs-, Ersatz- und Rücknahmeanspruch. Dies gilt auch für materialtypische Farb- und Oberflächenabweichungen. Das Mietgut wurde nach Fertigstellung des Messestandes gereinigt. Für Verschmutzungen, die durch den umliegenden Messebaubetrieb in der Messehalle entstanden, kann keine Nachbesserung verlangt werden. Es wird dringend empfohlen, für den Abend vor Messebeginn, eine professionelle Standreinigung zu beauftragen, da sich der Staub in den Messehallen erfahrungsgemäß, erst am Abend vor der Messe gelegt hat

5. Grafiken und andere Unterlagen, die von uns, im Auftrag des Kunden, anzufertigen, anzubringen oder aufzustellen sind, liegen in der Verantwortung des Kunden. Wir prüfen weder eine eventuelle Verletzung von Schutzrechten, noch die Richtigkeit der Unterlagen. Der Auftraggeber stellt uns von allen eventuellen Schadenersatzansprüchen

durch Verstöße gegen Urheberrechtsbestimmungen oder Schreib- und Farbfehler frei.

V. Gewährleistung

Als Gewährleistung kann der Besteller grundsätzlich nur Nachbesserung verlangen. Dem Auftragnehmer bleibt eine Ersatzlieferung vorbehalten. Ist vorgesehen, dass der Besteller den Ausstellungsstand erwirbt, kann dieser im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) verlangen. Fehlt der Ware eine zugesicherte Eigenschaft oder erleidet der Kunde infolge eines Mangels einen Schaden, der durch uns oder unsere Erfüllungs- oder Verrichtungshilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig ist, so kann der Kunde hierfür Schadensersatz verlangen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen, sofern sie nicht durch eine Versicherung abgedeckt ist oder wir von unserer Zulieferfirmen Ersatz erhalten. Dieser vorgenannte Haftungsausschluss gilt nicht im Falle der fahrlässigen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht. Liegt eine solche Pflichtverletzung vor, so ist unsere Haftung auf den voraussehbaren Schaden begrenzt.

VI. Abtretung

Der Besteller kann seine Rechte aus diesem Vertragsverhältnis nur mit Zustimmung des Auftragnehmers übertragen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1 .Ist der Erwerb der Leistungen des Auftragnehmers durch den Besteller vorgesehen, so bleiben sämtliche Liefergegenstände Eigentum des Auftragnehmers, bis der Besteller sämtliche Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung in vollem Umfang beglichen hat.

2. Für den Fall, dass der Besteller die Liefergegenstände weiterveräußert, tritt er bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung an. Bei einer Weiterveräußerung unter dem Wiederbeschaffungswert der gelieferten Gegenstände ist der Kunde verpflichtet den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Essen.

Im Übrigen gelten ausschließlich die Bestimmungen und das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

IX. Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit einzelner Klauseln dieser Bedingungen oder Teile hiervon lässt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln unberührt. An ihre Stelle treten sodann die gesetzlichen Bestimmungen.